



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, den 24. Januar 2005 Nr. 79/2005

Das Studierendenparlament der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat eine Änderung seiner Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz wird hiermit neu bekannt gemacht:

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Tierärztlichen Hochschule Hannover

§ 1 Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Studierenden der Tierärztlichen Hochschule Hannover für jedes Semester erhebt, beträgt 97,10 €. Von dem Beitragsaufkommen werden 61,20 € für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte des Großraumverkehrs Hannover für alle vier Tarifzonen und 29,50 € für das Niedersachsenticket verwendet. Eine andere Verwendung dieser Beitragsbestandteile ist nicht zulässig.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Tierärztlichen Hoch-

schule Hannover. Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Studierende, die für das

gesamte Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Studierende, die sich im Sommersemester im 9. oder 10. Belegsemester befinden (praktische Ausbildung), und Schwerbehinderte, die die Merkmale zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr nach dem Schwerbehindertengesetz oder zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen bei der Kraftfahrzeugsteuer erfüllen, und sonstige Schwerbehinderte, die wegen ihrer Behinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs auf dem Wege zu und von der Hochschule angewiesen sind, zahlen einen um 90,70 € verminderten Betrag.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule eingezogen.

(2) Die Beiträge können nicht gestundet und nicht erlassen werden. Im Falle einer Exmatrikulation werden geleistete Beiträge nicht erstattet.

(3) Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

Die vorstehende Ordnung, die vom Studierendenparlament am 18.01.05 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und gilt erstmals für die für das Sommersemester 2005 erhobenen Beiträge.

Hannover, den 24. Januar 2005

Dr. Gerhard Greif
Präsident